

Merkblatt

Planung und Einrichtung von Baustellen

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Inhaltsverzeichnis

0	Versionsstand	2
1	Einleitung.....	3
2	Anforderungen bei der Planung und Einrichtung von Baustellen	4
2.1	Gebäude mit geringer Höhe	4
2.2	Gebäude mit Brüstungshöhen von mehr als 8 Meter.....	4
3	Löschwasserversorgung	6
4	Feuerwehrezufahrten	6
5	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr RLP	6

0 Versionsstand

Datum	Version	Bemerkung
01.04.2025	1.0	Veröffentlichung auf Homepage der Stadt Ludwigshafen

1 Einleitung

Die Feuerwehr Ludwigshafen hat zur Erfüllung Ihrer Aufgaben das Schutzziel der LBauO Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

§15 Brandschutz

- (1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet sein, dass [...] bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

- (4) Jede Nutzungseinheit [...] muss in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein [...].
Bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen führen [...]

Wenn die Feuerwehr zum Einsatz gerufen wird, müssen die großen Einsatzfahrzeuge häufig sehr nah an das Gebäude heranfahren. An erster Stelle steht die Menschenrettung.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz regelt im § 15 (4), dass jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen erreichbar sein muss. Der Erste führt über die baulichen Rettungswege und ist zumeist auch der Weg, über den die Nutzungseinheiten im Alltag erreichbar sind. Der zweite Rettungsweg wird in der Regel über Leitern der Feuerwehr sichergestellt. Im Allgemeinen dienen diese Rettungswege nicht nur der Rettung von Menschen und Tieren, sondern sie dienen auch als Angriffsweg für die Feuerwehr. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Treppenraum so angeordnet ist, dass Feuer oder Rauch nicht eindringen kann (Sicherheitstreppenraum).

Grundsätzlich gilt:

Ist kein Sicherheitstreppenraum vorhanden, müssen immer zwei Rettungswege für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges und abhängig von der Höhe des Gebäudes werden entweder tragbare Leitern eingesetzt, die auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden, oder es kommen Drehleiterfahrzeuge zum Einsatz.

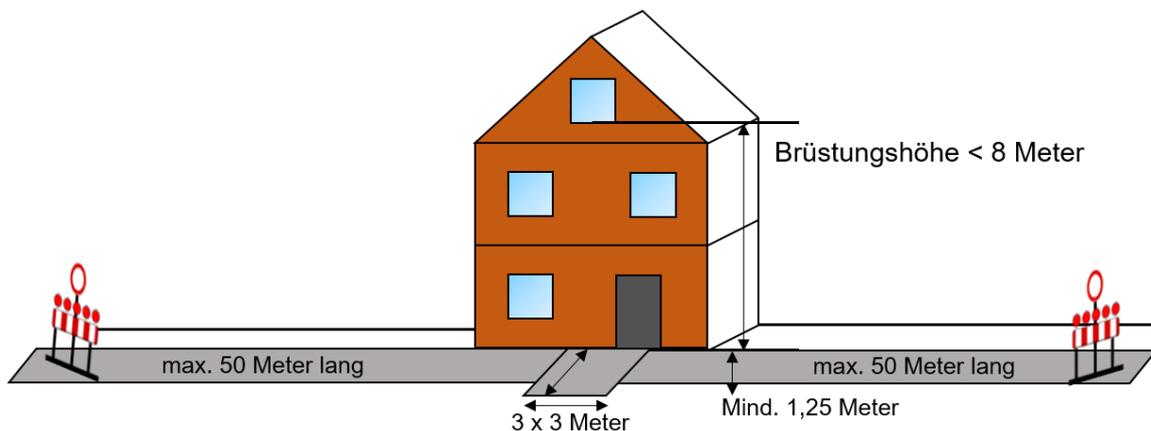
Immer wieder kommt es vor, dass durch Arbeiten auf Straßen die Durchfahrt für den Individualverkehr gesperrt wird. Diese Arbeiten können z.B. Kanalarbeiten, Arbeiten zum Verlegen von unterirdischen Fernwärmeleitungen, Asphaltarbeiten usw. sein. Aufgrund dieser Arbeiten kommt es vor, dass die Durchfahrt für die Feuerwehr be- oder sogar verhindert wird.

Trotz der erforderlichen Arbeiten muss bei einem Brand gewährleistet sein, dass das Schutzziel der Landesbauordnung eingehalten wird.

2 Anforderungen bei der Planung und Einrichtung von Baustellen

2.1 Gebäude mit geringer Höhe

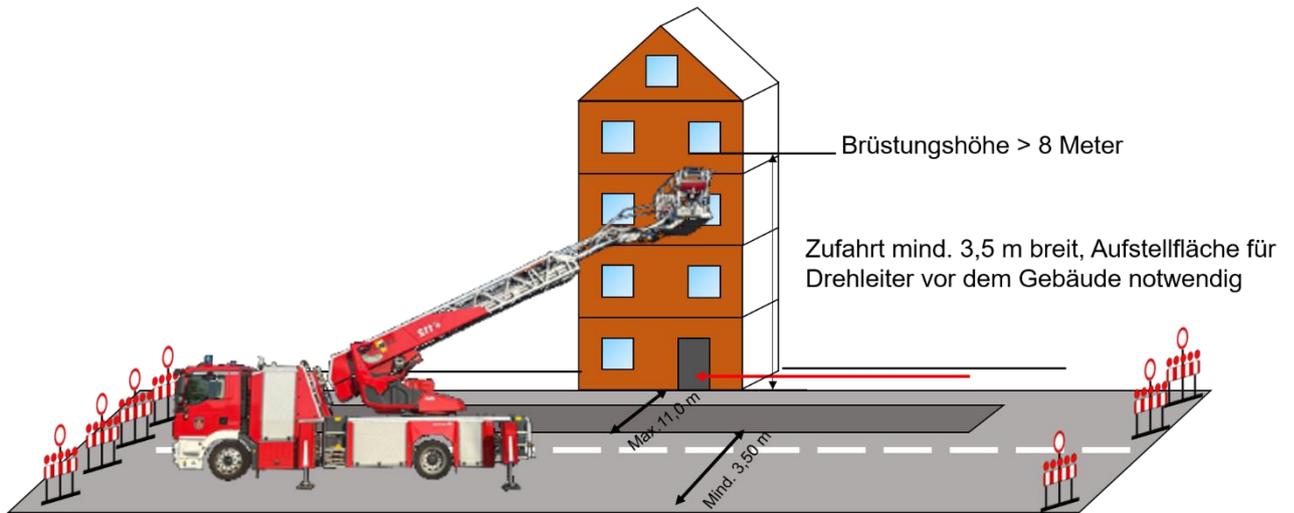
Bei Gebäuden geringer Höhe, bei denen die Brüstungshöhe des Fensters, das für die Personenrettung vorgesehen ist, weniger als 8 Meter beträgt, ist zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ein mindestens 1,25 m breiter Zugang erforderlich. Führt der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr muss vor der anzuleitenden Stelle eine geeignete Aufstellfläche für eine Steck- oder Schiebleiter hergestellt werden. Diese Fläche muss mindestens 3m x 3m betragen. Es ist darauf zu achten, dass der Weg zwischen der noch befahrbaren Fläche und dem entferntesten Zugang eines Gebäudes nicht mehr als 50 m beträgt.



2.2 Gebäude mit Brüstungshöhen von mehr als 8 Meter

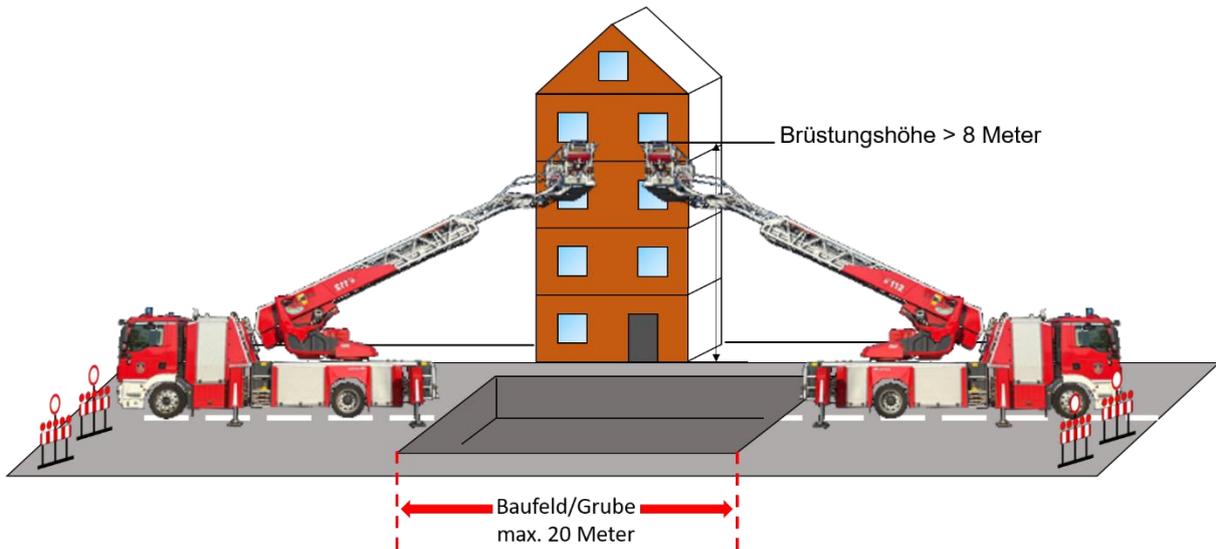
Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen von mehr als 8 Metern muss anstatt des 1,25 Meter breiten Zugangs eine mindestens 3,50 Meter breite Zufahrt für die Drehleiter (bis zu 16 t Gesamtgewicht, Achslast bis zu 10 t) vorhanden sein. Außerdem müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge eingerichtet werden (siehe Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RLP).

Auf dieser Zufahrt dürfen keinerlei Geräte, Baumaterialien, Fahrzeuge oder andere Hindernisse abgestellt oder gelagert werden.



Aufstellfläche Drehleiter,
kann auch Baustrasse sein

Falls diese 3,50 Meter breite Zufahrt nicht realisiert werden kann, darf die Baustelle (und damit der nicht befahrbare Bereich) nicht länger als 20 Meter sein. In diesem Fall muss die Baustelle von beiden Seiten angefahren werden können. Bei einer Ausladung von jeweils 11 Metern kann somit von beiden Seiten der Baustelle eine Drehleiter zur Menschenrettung eingesetzt werden.



Vor und hinter der Baustelle müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge eingerichtet werden. Das Parken vor und hinter der Baustelle ist durch geeignete Verkehrsschilder zu verbieten. Die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RLP eingerichtet werden.

3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung mittels der im öffentlichen Verkehrsraum eingebrachten Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Dieses betrifft sowohl die Kennzeichnung, Funktionsfähigkeit als auch die Zugänglichkeit zum Hydranten. Sollte ein Hydrant nicht gekennzeichnet, zugänglich oder nicht funktionsfähig sein, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, wenn die Entfernung zum nächsten Hydranten mehr als 100 Meter beträgt.

4 Feuerwehrezufahrten

Notwendige Feuerwehrezufahrten, die mit entsprechendem Schild gekennzeichnet sind, müssen auch während der Baumaßnahme dauerhaft und ohne Einschränkung erhalten bleiben.



5 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr RLP

Sämtliche Kurvenradien bzw. Zu- und Durchfahrtsbreiten ergeben sich aus den [Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr RLP](#) (Link im QR-Code)

